

Beitragsordnung

der
Stadtkapelle Beilstein e.V.
vom 21.03.2024

Vorbemerkung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Mitglieder jeden Geschlechts.

§ 1 Grundlage der Beitragsordnung

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Stadtkapelle Beilstein e.V. in der aktuell gültigen Fassung. Wesentlicher Bestandteil für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist deshalb darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

§ 2 Regelungen der Beitragsordnung

Die Höhe der Beiträge wird durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und gilt jeweils bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Jahreshauptversammlung in einem Jahr keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

Die Höhe des Beitrags pro Jahr ist wie folgt:

Aktives Mitglied	30,00 €
Passives Mitglied	30,00 €
Förderndes Mitglied	30,00 €
Familienbeitrag	40,00 €

Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler, Studenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Beiträge sind zum 1.1. eines Jahres zur Zahlung fällig. Die Mitglieder müssen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, so dass der Kassierer die Beiträge einziehen kann.

Bei Vereinsein- bzw. -austritt ist der Beitrag für das gesamte Jahr fällig.

Die Beiträge werden in die Hauptkasse eingezogen und dienen der Bestreitung der Gemeinkosten des Gesamtvereins. Die nach Ablauf des Jahres übrig gebliebenen Mittel aus den Beitragszahlungen werden anteilig auf die Abteilungen verteilt.

Die Abteilungen können einen Abteilungsbeitrag erheben. Die Höhe des Abteilungsbeitrags wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und vom Vorstand genehmigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend mitzuteilen.

Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Bestimmungen der Satzung und des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.